

# **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Deutsch als Zweitsprache**

vom 27. Februar 2014

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. Februar 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache* (in den Varianten A und B nach § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache*, Besonderer Teil) vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Frist und Form**

(1) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache* immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache* (für die Variante A bzw. B) wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch ein Mitglied des Zulassungsausschusses in der Regel in einem ca. einstündigen Gespräch mit dem Studieninteressenten, zu dem dieser die unter Abs. 4 genannten Nachweise und Dokumente in Kopie zum Verbleib mitbringt, sofern diese Unterlagen dem Zulassungsausschuss nicht schon schriftlich vorliegen.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Dem Antrag auf Zulassung nach Abs. 3 bzw. auf Ausstellen der Bescheinigung nach Abs. 2 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen in Form von beglaubigten Kopien;
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im oben genannten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im

Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet;

- c) sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
- d) ein tabellarischer Lebenslauf (in deutscher Sprache);
- e) sofern kein Gespräch gemäß Abs. 2 stattfindet, ein vom Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief in deutscher Sprache im Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme eines Masterstudienganges am IDF dargelegt werden;
- f) eine Zusammenfassung zu Fragestellungen und Ergebnissen der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt, auf mindestens einer DIN A4 Seite.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem philologischen oder pädagogischen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.
  - a) Sofern der linguistische Fachanteil des o.g. Studiengangs mindestens 20 Leistungspunkte beträgt, ist eine Zulassung in Studienvariante A (gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache*, Besonderer Teil) möglich. In Ausnahmefällen können dabei auch Studienleistungen aus den Bereichen Didaktik/Pädagogik berücksichtigt werden.
  - b) Sofern der linguistische Fachanteil des o.g. Studiengangs 20 Leistungspunkte unterschreitet, ist eine Zulassung nur in Studienvariante B (gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache*, Besonderer Teil) möglich.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten,
  - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
  - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
2. für ausländische Bewerber der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse. Dies kann in der Regel erfolgen durch:
    - a) Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens DSH 3;

- b) Nachweis des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
  - c) Nachweis des Deutschen Sprachdiploms der KMK - Stufe II mit mindestens der Gesamtnote 2,2;
  - d) Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,2, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
  - e) Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ("Feststellungsprüfung") mit mindestens der Note 2,2.
3. ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse kann in der Regel erfolgen durch:
- a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 71 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
  - b) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von mindestens 4,0 oder
  - c) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau B1.

Dies gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nachweisen können.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder

b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 5 Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Professor und zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an einen Beauftragten delegiert werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 27. Februar 2014

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel  
Rektor